

Ihr Partner im Wassersport

Satzung des Yacht-Club Aurich e. V. (Stand Mai2017)

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

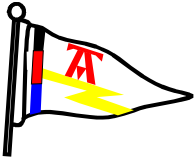
1. Der Yacht-Club Aurich e.V., gegründet am 14. Januar 1958, ist ein Verein von Bootssportlern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26624 Südbrookmerland, Woldenweg 6, Ostfriesland und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Yacht-Club Aurich e.V. bezweckt die Zusammenfassung von Wassersportlern, sowie der am Bootssport interessierten Personen, um den Bootssport zu ermöglichen und Angelegenheiten des Bootssports zu regeln und zu vertreten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Er setzt sich für eine umweltbewusste Wassersportausübung ebenso ein wie für eine intakte Sport- und Naturlandschaft, um auch nachfolgenden Generationen den Sport zu ermöglichen.
4. Der Verein fördert den Wassersport im allgemeinen, insbesondere durch Ausbildung, Regatten, Tourenfahrten etc. für alle Altersgruppen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
3. Niemand darf durch nicht satzungsgemäße, zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Davon ausgenommen sind Zahlungen wegen Aufwändungsersatz oder Zahlungen für Ehrenamtszuschalen oder Dienstverträge im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze. Die Höhe der jeweiligen Entgelte wird jährlich in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch die anwesenden Mitglieder festgesetzt. Es genügt die einfache Mehrheit. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz und die jeweils vertragliche Ausgestaltung der Tätigkeiten und trifft die Personenauswahl. Hierüber wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung berichtet.



§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes Mitglied bei entsprechenden Dachorganisationen des Sports werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand, der darüber bei der jährlichen Mitgliederversammlung berichtet.

§5 Mitgliedschaft

1. Arten

- a. Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- b. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind jugendliche Mitglieder. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefasst.
- c. Fördernde Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins aus ideellen Gründen.
- d. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Wassersport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Erforderlich ist ein Antrag aus den Reihen der Mitglieder, über den der Vorstand und der Ehrenrat gemeinsam entscheiden. In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- e. Im Falle von fünfzig (50) Jahren Vereinsmitgliedschaft werden Mitglieder automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

2. Aufnahme

- a. Mitglied kann jede unbescholtene Person, sowie juristische Person werden.
- b. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

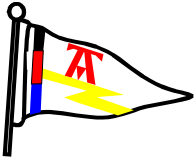
3. Rechte und Pflichten

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Sportgeräte können in dem dafür vorgesehenen Umfang und zu den festgelegten Bedingungen genutzt werden.
- b. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und kann – außer Mitglied gem. §5, 1, c - in alle Ämter des Vereins gewählt werden.
- c. Jedes Mitglied unterliegt der Satzung des Vereins und hat die aus dieser Mitgliedschaft folgenden Pflichten zu erfüllen.
- d. Die Mitglieder verpflichten sich, den ehrenamtlich tätigen Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- e. Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Verein über Liegeplätze, Nutzung von Boxen, Lagerung von Gegenständen etc., die dem ideellen Zweckbetrieb zuzuordnen sind, sind an die Mitgliedschaft gebunden und erlöschen, ohne das es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende der Mitgliedschaft. Eine Rückerstattung von Gebühren, auch zeitanteilig, erfolgt nicht.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

4. Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (1) Tod
 - (2) Austritt
 - (3) Ausschluss
 - (4) Streichung

b. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er wird durch schriftliche Anzeige an den Vorstand wirksam. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, auch zeitanteilig, erfolgt nicht.



- c. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses abgerechnet, schriftliche Beschwerde an den Ehrenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen, endgültigen Beschlussfassung zurück.
- d. Mit dem Austritt, der Streichung (§6, Absatz 9) oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte an den Verein. Das ehemalige Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

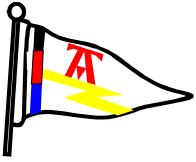
§6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden als Vereinsbeiträge. eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung fest.
2. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Art und Höhe der Gebühren für Liegeplätze und Unterstellmöglichkeiten , Nutzungsgebühren sowie Geldleistungen für Handdienste werden mit Beginn des Geschäftsjahres von den Abteilungsleitern erarbeitet und dem Vorstand zur Festsetzung vorgelegt.
4. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge zu erheben.
5. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes in begründeten Einzelfällen von den Beitragsregeln abweichen
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
7. Die Zahlung der Beiträge und Gebühren ist eine Bringschuld. Kosten, die dem Verein durch zu erstellende Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder nicht rechtzeitig angezeigte Personaländerungen entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers und sind ein zusätzlicher Teil des Jahresbeitrages bzw. der Gebühren.
8. Die Beiträge und Gebühren werden üblicherweise auf dem Wege der „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften“ entrichtet (Einzugsermächtigung).
9. Hat ein Mitglied mit Ende des Geschäftsjahres noch Zahlungsrückstände, kann die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehält. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand.
10. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen, auch nicht zeitanteilig.

§7 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§8 Organe des Vereins



1. Ordentliche Mitgliederversammlung

a. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung des Vereins statt.

b. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per einfachem Brief oder per E-Mail-Schreiben an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde.

c. Jedes einzelne Mitglied ist berechtigt, einzeln oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern Anträge für die nächste Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge müssen in schriftlicher Form – auch per E-Mail – an den Vorstand gerichtet werden. Die Anträge müssen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben, ausreichend schriftlich begründet sein und ggf. den Formvorschriften, z.B. bei Anträgen zur Satzungs- und Beitragsänderungen, genügen.

Sollten Anträge fünf Wochen oder mehr vor der einzuberufenden Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen, ist der Vorstand verpflichtet, dieses Thema auf die Tagesordnung zur Einberufung der Mitgliederversammlung zu setzen.

Sollten die Anträge erst später als fünf Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen, und sollte eine Aufnahme auf die Tagesordnung zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht mehr möglich sein, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme dieses Antrages auf die Tagesordnung. Der Antrag ist vom beantragenden Mitglied zu stellen.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

Gesetzliche Voraussetzungen für Änderungen, z.B. in Bezug auf Satzungsänderungen und Beiträge sind bei allen Anträgen zu beachten. Der Vorstand hat zu entscheiden, ob Anträge wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der vorherigen Ankündigung an alle Mitglieder bedürfen und ggf. zur Beschlussfassung nicht zugelassen werden.

Anträge von Mitgliedern sind auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder vorzutragen.

d. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- (1) der Jahresbericht
- (2) der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer/innen
- (3) Entlastung des Vorstandes für das Berichtsjahr
- (4) Festsetzung der Beiträge
- (5) Anträge
- (6) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich

e. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

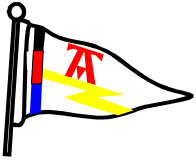
Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

f. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

g. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht durch Zuruf erfolgen, auf Antrag Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

h. Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung



In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder muss auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Innerhalb der Sommerferien in Niedersachsen sollten, außer bei nachweislicher Dringlichkeit, insbesondere in Bezug auf unerwartete Fristen von Seiten Dritter, keine außerordentlichen Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt. Im Übrigen gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand

a. Zum Vorstand gehören

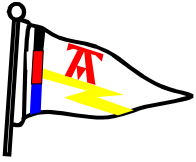
- (1) Der/die Vorsitzende
- (2) der/die stellvertretende Vorsitzende
- (3) der/die Schatzmeister/in

b. Vorstandswahl

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins bleiben die einzelnen Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis satzungsgemäß eine Vorstandswahl oder eine Wiederwahl des Vorstandes durchgeführt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied wahrgenommen.

c. Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vereinsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet wird. Die Geschäftsstelle bearbeitet den Schriftverkehr des Vereins und führt Buch über alle Veränderungen der Mitglieder. Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. (3a) (4-Augen-Prinzip) im Sinne des §26 BGB vertreten.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass für bestimmte Geschäfte und Verträge für die wirksame Außenvertretung ein Vorstandsbeschluss notwendig ist.
Kriterien für solche Geschäfte und Verträge, die eine vorherige Beratung und Beschlussfassung notwendig machen, sind ein Geldwert von 500 EUR und mehr, sowie mögliche Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und legt in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht vor. Er/sie verwaltet die Vereinskonten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Auszahlungen können nur auf der Grundlage von Vorstandsentscheidungen vorgenommen werden. Weitere Geldangelegenheiten sowie Fragen des Datenschutzes werden zwischen dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführer/in geregelt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.



(7) Der Vorstand legt die organisatorischen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vereinsführung in einer Geschäftsordnung fest. Diese bildet die Grundlage für abteilungsspezifische Regelungen.

4. Ausschüsse

Bei vereinsinternen Sondervorhaben können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand in Ausschüsse bestellt werden.

5. Abteilungen

Der Verein hat unterschiedliche Abteilungen, die nach Alter, Sparten und standortbezogenen Gesichtspunkten aufgeteilt sind. Die Leiter der einzelnen Abteilungen werden durch die jeweilige Abteilung bestimmt und durch den Vorstand in das Amt eingesetzt. Sollte aus den Abteilungen kein Vorschlag kommen wird die Position durch den Vorstand besetzt.

Die Leiter der Abteilungen werden regelmäßig vom Vorstand über die Vorstandsarbeit durch Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen informiert. Bei Bedarf oder auf begründeten Antrag eines Leiters einer Abteilung wird der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist eine gemeinsame Sitzung mit den Leitern der Abteilung einberufen.

6. Der Ehrenrat

a. Der Ehrenrat besteht aus dem Commodore des Vereins als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern – nicht Vorstandsmitglieder –, die auf die Dauer von jeweils fünf Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

b. Ehrenratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Der Commodore wird auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

c. Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

(1) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.

(2) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird.

(3) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gemäß §8 (3) der Satzung.

d. Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich; sie sind niederschriftlich festzulegen.

§9 Kassenprüfung

1. Alljährlich werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, eine erneute Wiederwahl jedoch erst nach einer Pause von mindestens einem Jahr.

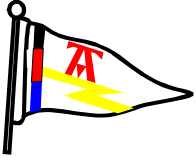
2. Sie haben im Auftrage der Mitglieder sich ein vollständiges Bild über die finanzielle Lage des Vereines sowie der Sicherstellung des Erhaltes der Gemeinnützigkeit zu machen und dies der Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Vorgänge, Belege und Buchungen sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand beschlossenen und/oder genehmigten Ausgaben, soweit diese von der Satzung und Geschäftsordnung abgedeckt sind.

4. Der Prüfbericht sollte eine Empfehlung zur Entlastung/Nichtentlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin bzw. des Vorstands enthalten.

§10 Ehrungen

Besonders verdiente Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Langjährige Treue und Verdienste werden durch Verleihung von Ehrennadeln ausgezeichnet.



§11 Versicherungsschutz , Haftung

1. Der Verein hat für seine Vorstands- und Ausschussmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Absicherung bei Unfall- und Haftpflichtansprüchen abzuschließen.
2. Der Verein kann unbeschadet der gesetzlichen Haftpflicht für durch individuelle sportliche Betätigung oder durch gesellschaftliche Veranstaltungen eintretende Unfälle und/oder Sachschäden seiner Mitglieder oder deren Gäste nicht verantwortlich gemacht werden.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Punkt ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und dreiviertel von ihnen einen diesbezüglichen Entschluss fassen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Dreiviertelmehrheit ist weiterhin erforderlich. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu.

§13 Schlussvorschriften

1. Diese Satzung ersetzt die Satzung des Yacht-Club Aurich e.V. vom 15.03.2011. Sie wurde in der jetzigen Form in der Mitgliederversammlung am 22. März 2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Südbrookmerland, im Mai 2017

Gez. Rainer Goetsch
Vorsitzender des Vorstandes